



Schutzkonzept für Gottesdienste¹

(Version 4.0 vom 28. Oktober 2020 / Verabschiedet an der KKS vom 09. November 2020)

Einleitung

Nach dem Lockdown im März 2020 durften gemäss Beschluss des Bundesrats ab 20. Mai 2020 erst ab dem 28. Mai 2020, wieder Gottesdienste gefeiert werden, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen.

Die ansteigenden Fallzahlen haben die Regierung des Kantons Bern am 23. Oktober 2020 veranlasst, erneut weitreichende Corona-Schutzmassnahmen zu verordnen. Am 28. Oktober 2020 hat auch der Bundesrat schweizweit verschärfte Massnahmen angeordnet.

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden sicherzustellen.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von Gottesdiensten inkl. Kasualhandlungen (Hochzeiten, Taufe, Konfirmation, Beerdigung).

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept für Gottesdienst der EKS (Stand 19. Oktober 2020); abrufbar unter: <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>.

Übersicht

Einleitung	1
Grundsätzliches	1
Übersicht	2
1. Hygiene	3
1.1. Maskenpflicht.....	3
1.2. Händedesinfektion	3
1.3. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	3
1.4. Taufe.....	3
1.5. Abendmahl	3
1.6. Gesang.....	3
1.7. Versammlungsraum / Lüften.....	4
2. Distanz halten	4
2.1. Abstand zwischen den Teilnehmenden	4
a) Grundsatz:	4
b) Abweichungen / Ausnahmeregelungen:	4
2.2. Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern	4
2.3. Ein- und Ausgang	4
2.4. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung	5
2.5. Erhebung der Kontaktdaten	5
2.6. Platzmarkierungen	5
2.7. Verantwortliche Person	5
2.8. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort	5
3. Reinigung	5
4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen	5
5. Covid19- und weitere Erkrankte	6
6. Besondere Situationen	6
7. Information	6
8. Leitung	6
9. Anhänge	6
10. Weiterführende Links	7

1. Hygiene

1.1. Maskenpflicht

Bei Gottesdiensten – als öffentlich zugänglichen Innenräumen – muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Lektoren, etc.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist (z.B. beim Sprechen vor der Gemeinde). Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahme vorzusehen (z.B. ausreichend Abstand zur Gemeinde, keine Predigt von der Kanzel).

Ebenfalls ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

1.2. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten zur Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

1.3. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, Kollekte am Ausgang einsammeln).

1.4. Taufe

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

1.5. Abendmahl

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Kirchentüren (Eingang und Seitentüre) während des Abendmahls offen halten
- Zubereitung des Brotes (in Stücke schneiden) und des Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern (keine Kelche)
- Wandelndes Abendmahl
- Vor dem Brechen und Verteilen des Brotes Hände desinfizieren und die bereitliegenden Stoffhandschuhe überziehen

1.6. Gesang

Eine Beteiligung der Gemeinde am Gesang kann erfolgen, sofern und soweit sie mit dem Tragen von Masken möglich ist. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Abstandsregeln (2m Abstand pro Teilnehmenden, ausser bei Paaren/Familien; vgl. Ziff. 2.1) eingehalten werden und eine sehr gute Luftzirkulation gewährleistet ist.

Wenn die Abstandsvorgaben unterschritten werden (vgl. Ziff. 2.1), so ist der Gemeindegang zu unterlassen. Es wird vorgeschlagen, in diesem Fall alternativ zu Liedern / musikalischen Beiträgen die Gemeinde zum Mitsummen einzuladen.

Auftritte des Singkreises werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

1.7. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

2. Distanz halten

2.1. Abstand zwischen den Teilnehmenden

a) Grundsatz:

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 2m pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (4m² Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien².

b) Abweichungen / Ausnahmeregelungen:

Das vorliegende Schutzkonzept empfiehlt, Ausnahmen (inkl. Reduktion auf den gesetzlichen Abstand von 1.5m) nur zurückhaltend anzuwenden. Namentlich kann dies bei folgenden Fällen sein:

- Hochzeiten
- Beerdigungen
- Konfirmationen
- grösseren Fest-/Gemeindegottesdiensten und
- Gottesdienste in kleinen Kapellen.

Kommt die Ausnahmeregelung / Unterschreitung des Mindestabstands zur Anwendung, so wird empfohlen, die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils ein Sitz zwischen Einzelpersonen / Gruppen und Familien leer bleibt.

Auch wenn die Ausnahmeregelung angewendet wird, so sind maximal 15 Besucher in Gottesdiensten bzw. 50 Personen bei Beerdigungen zugelassen. Dabei werden nur Gottesdienstteilnehmende (inkl. Kinder), nicht aber Mitwirkende im Gottesdienst (insbesondere Pfarrpersonen, Organisten, Sigristen) mitgezählt.

2.2. Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein. Nutzen mehrere Personen dasselbe Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

2.3. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die Tür ist vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

² Die 4m²/Person-Regel ist weiterhin hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» einer Kirche bzw. die maximale Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel von 2m im Raum befinden dürfen, zu bestimmen.

Das BAG begründet die Vorgabe zum Mindestabstand wie folgt: «Das Einhalten des Abstands von 2 Metern wann immer möglich bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.»

2.4. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen ist bei sämtlichen Gottesdiensten eine Anmeldung vorzusehen. Die Anmeldung erfolgt über www.kwl-info/gottesdienste bzw. telefonisch bei der diensthabenden Pfarrperson.

2.5. Erhebung der Kontaktdaten

Zur Gewährleistung des Contact Tracing sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer / Postleitzahl) bei allen Gottesdiensten zu erheben.

Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Die erfassten Kontaktdaten (Präsenzliste) sind zur 2-wöchigen Aufbewahrung dem Kreispräsidium ins Fächli zu legen.

2.6. Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (2m Abstand pro Teilnehmenden), so werden die Sitzplätze durch die im Voraus im Raum verteilten Sitzkissen markiert. Allenfalls ist zusätzlich eine platanweisende Person vorzusehen.

Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand zwischen Gruppen in den Sitzreihen (vgl. Ziff. 2.1) hinzuweisen.

2.7. Verantwortliche Person

Die den Gottesdienst leitende Pfarrperson ist für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln verantwortlich.

2.8. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können z.B. auch Gottesdienste im Freien in Betracht gezogen werden.

In Einzelfällen ist auch eine Videoübertragung des Gottesdienstes in den Kirchgemeindesaal möglich. In diesem Fall gelten im Kirchgemeindesaal dieselben Vorschriften (insbesondere Maskenpflicht, Hygiene, Abstand) wie für die Kirche.

3. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinen, Treppengeländer, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an Gottesdiensten ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

5. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sowie Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen zu Hause bleiben.

6. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten u.a. in Alters- und Pflegeheimen sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

7. Information

- Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 2-Meter-Abstandregel nicht eingehalten werden kann und die Massnahmen gemäss Ziff. 2.1b. dieses Konzepts zum Tragen kommen.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

8. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen des Kirchenkreises zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Für grundlegende Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen zum Umgang mit der Abstandsregelung, vgl. Ziff. 2.1) kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitspaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen des Kirchenkreises sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

9. Anhänge

1. Musterformular Teilnehmendenliste
2. BAG: Schutz- und Hygienemassnahmen Erwachsene (Stand 14. Oktober 2020)
3. BAG: Schutz- und Hygienemassnahmen Schüler (Stand 07. Mai 2020)

10. Weiterführende Links

- [Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit BAG](#)
- [Kirchliche Massnahmen zum Corona-Virus der EKS](#)

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: *Wabern, 28. Oktober 2020*
sig. Manuela Rapold

Anhang 1: Musterformular Teilnehmendenliste

Vorname	Name	Telefon	Postleitzahl

Neues Coronavirus
SO SCHÜTZEN WIR UNS. ✓

STOP CORONA

Aktualisiert am 29.10.2020

 <p>Weniger Menschen treffen.</p>	 <p>Abstand halten.</p>	 <p>Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.</p>	 <p>Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.</p>	 <p>Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.</p>
 <p>Gründlich Hände waschen.</p>	 <p>In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.</p>	 <p>Hände schütteln vermeiden.</p>	 <p>Mehrmals täglich lüften.</p>	 <p>Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.</p>
 <p>Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.</p>	 <p>Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.</p>	 <p>Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.</p>	 <p>Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.</p>	 <p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.</p>

www.bag-coronavirus.ch In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

